

Orientierungsrahmen

Ausbildung in sonderpädagogischen
Handlungsfeldern

Seminar Heidelberg - Abteilung Sonderpädagogik



Baden-Württemberg
Seminar für Ausbildung und Fortbildung
der Lehrkräfte Heidelberg

Gymnasium und
Sonderpädagogik

Inhaltsverzeichnis

Begründungszusammenhänge	3
Das Tätigkeitsfeld der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen	3
Ausbildung in sonderpädagogischen Handlungsfeldern (SPH).....	4
Organisatorisch-rechtlicher Rahmen	5
Einlösefelder.....	5
Begleitung	6
Leitlinien zur Arbeit in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern.....	7
Zeitlicher Rahmen.....	8
Dauer der Ausbildung in sonderpädagogischen Handlungsfeldern	8
Deputatsrahmen	8
Zeitlicher Ablauf	9
Handlungsschritte.....	10
Erster Ausbildungsabschnitt (Februar bis August).....	10
Zweiter und dritter Ausbildungsabschnitt (September bis Juli).....	11
Prüfung im sonderpädagogischen Handlungsfeld.....	12
Pädagogisches Kolloquium.....	12
Fallbeispiel	12
Bewertung durch die Schulleitung	12

Begründungszusammenhänge

Das Tätigkeitsfeld der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sind Experten für sonderpädagogische Diagnostik, Beratung und Unterstützung und für die Gestaltung sonderpädagogischer Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Einrichtungen sowie in der fröherkindlichen und beruflichen Bildung und ermöglichen somit Bildungs- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer besonderen Lernausgangslage.

Zielsetzung sonderpädagogischer Bildung, Unterstützung und Begleitung ist die Entfaltung der individuellen Persönlichkeit sowie die Erweiterung von Aktivität und die Sicherung von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Diese Unterstützung ist im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe subsidiär angelegt.

Ein zentraler Aspekt des Anforderungsprofils einer Sonderpädagogin/ eines Sonderpädagogen ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Dies erfordert professionelle Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit. Gemeinsam initiierte Prozesse mit Partnern und Partnern schulischer und außerschulischer Einrichtungen erfordern Beratung, Moderation und Koordination.

Ein bewusstes Rollen- und Selbstverständnis als Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und die Bereitschaft, dieses zu reflektieren und weiterzuentwickeln, schaffen die Basis für ein sicheres und erfolgreiches Handeln.

Ausbildung in sonderpädagogischen Handlungsfeldern (SPH)

Die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter (LA) wählen eines der drei nachfolgend genannten sonderpädagogischen Handlungsfelder als verpflichtenden Ausbildungsschwerpunkt:

- Sonderpädagogischer Dienst, Kooperation, inklusive Bildungsangebote
- Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen
- Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben

Die Tätigkeit in einem dieser sonderpädagogischen Handlungsfelder ist ein Lern- und Entwicklungsfeld, dessen Zielsetzung in der Erweiterung der kooperativen und sonderpädagogischen Kompetenzen liegt. Die im Studium an der Hochschule entwickelten Haltungen sowie die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden mit weiteren praktischen Erfahrungen verbunden und reflektiert.

Bei der Wahl des sonderpädagogischen Handlungsfeldes berücksichtigen die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter das Netzwerk der Ausbildungsschule.

Planung, Durchführung und Reflexion der Arbeit im sonderpädagogischen Handlungsfeld sind wesentliche Bestandteile des Lern- und Entwicklungsprozesses der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter. Die Einschätzung der Qualität kooperativen Handelns, die Überprüfung eigener kommunikativer Fähigkeiten sowie der eigenen Rolle im Handlungsfeld sind zentrale Lernfelder in einer zukunftsorientierten Ausbildung von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen.

Organisatorisch-rechtlicher Rahmen

Einlösefelder

„...Eines der drei nachfolgend genannten Handlungsfelder ist als Ausbildungsschwerpunkt verpflichtend zu wählen:

1. *Sonderpädagogischer Dienst, Kooperation, inklusive Bildungsangebote,*
2. *Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen*
oder
3. *Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben*

Darüber hinaus können im Rahmen der Ausbildung der sonderpädagogischen Fachrichtungen weitere Handlungsfelder Bestandteil des Vorbereitungsdienstes sein. Hierzu zählen insbesondere

1. *Religiöse Erziehung in der Sonderpädagogik,*
2. *Kulturarbeit, Gestalten und Lernen,*
3. *Unterricht mit kranken Kindern und Jugendlichen,*
4. *Leiblichkeit, Bewegung und Körperkultur,*
5. *Sprache und Kommunikation.“*

(SPO, 2014 §11 Abs. 4)

Für die Ausbildung in weiteren Handlungsfeldern (wH) gibt es ebenfalls einen Orientierungsrahmen.

„Die Entwicklung von Lehrerpersönlichkeit und Berufsfähigkeit, welche neben Unterrichten, Diagnostizieren und Beraten auch die Fähigkeiten Berufs- und Rollenverständnis entwickeln, Beziehungen gestalten und Erziehen, Kooperieren sowie Schule mitgestalten umfassen, ist übergeordnetes Ziel der Ausbildung.“

(SPO, 2014 § 1 Abs. 1)

Begleitung

„Die Schulleitung der Schule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule.“

(SPO, 2014 § 13 Abs. 1)

„Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erhalten von ihren Ausbildungslehrkräften einen (...) Besuch im sonderpädagogischen Handlungsfeld des Wahl-pflicht- bereichs.“

(SPO, 2014 § 12 Abs. 2)

„...alle Ausbildungslehrkräfte sind für die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Ansprechpersonen.“

(SPO, 2014 § 12 Abs. 3)

„Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (...) in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern mindestens einmal zu besuchen.“

(SPO, 2014 § 13 Abs. 2)

„Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erhalten von der jeweiligen Schulleitung (...) auf Nachfrage mündliche Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand.“

(SPO, 2014 § 13 Abs. 1)

Leitlinien zur Arbeit in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern

Die Seminare für Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, Abteilung Sonderpädagogik, in Baden-Württemberg haben sich auf folgende Leitlinien für die Arbeit in sonderpädagogischen Handlungsfeldern verständigt:

- „*Ziel der Arbeit in pädagogischen Handlungsfeldern der Sonderpädagogik ist die Erweiterung der Aktivität und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung und Benachteiligung.*
- *Pädagogische Handlungsfelder der Sonderpädagogik berücksichtigen den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität der Sonderpädagogik.*
- *Handlungsleitend ist eine sonderpädagogische Aufgabenstellung auf der Grundlage diagnostischer Erkenntnisse, behinderungsspezifischer Arbeitsweisen und systemischen Vorgehens.*
- *Die Arbeit in pädagogischen Handlungsfeldern der Sonderpädagogik ist kooperativ angelegt.*
- *Die Arbeit in pädagogischen Handlungsfeldern der Sonderpädagogik enthält eine theoriegeleitete und erfahrungsorientierte Reflexion.*
- *Die Arbeit in pädagogischen Handlungsfeldern der Sonderpädagogik orientiert sich an den Arbeits- und Ausbildungsbedingungen vor Ort.*
- *Die Arbeit in pädagogischen Handlungsfeldern der Sonderpädagogik orientiert sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.*
- *Die Arbeit in pädagogischen Handlungsfeldern der Sonderpädagogik ist prozessorientiert angelegt.*
- *Unterrichtliche pädagogische Handlungsfelder der Sonderpädagogik sind unter der Berücksichtigung der oben genannten Bestimmungsmerkmale möglich (z.B. inklusive Bildungsangebote, Unterricht mit kranken Kindern und Jugendlichen...).*
- *Bestehende pädagogische Handlungsfelder können mit einer modifizierten Schwerpunktsetzung weitergeführt werden.“*

(Leitlinien Stand 19.10.2015)

Zeitlicher Rahmen

Dauer der Ausbildung in sonderpädagogischen Handlungsfeldern

„Die Ausbildung in sonderpädagogischen Handlungsfeldern erstreckt sich über die drei Ausbildungsabschnitte.“

(SPO, 2014 § 11 Abs. 4)

Das SPH wird in Absprache mit den Ausbilderinnen und Ausbildern nach Ablegen des pädagogischen Kolloquiums (Beginn des dritten Ausbildungsabschnittes) beendet oder im Rahmen des selbstständigen Unterrichts an der Schule der ersten Fachrichtung weitergeführt.

Deputatsrahmen

Zwei bis vier Deputatsstunden sind für die Tätigkeit im SPH anzurechnen. Dies bedarf der Absprache mit den Ausbilderinnen und Ausbildern und den Schulleitungen.

Das Schuldeputat erhöht sich mit dem Wechsel in die zweite Fachrichtung von 14 auf 15 Wochenstunden. Davon unterrichten die Anwärterinnen und Anwärter weiterhin sieben Wochenstunden in ihrem selbstständigen Unterricht (ggf. inklusive des sonderpädagogischen Handlungsfeldes) an der Schule der ersten Fachrichtung. In den Ausbildungsgesprächen thematisieren die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter das SPH. Die Schulleitung berät frühzeitig im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt die zeitliche Planung des SPH. Dies wird im Ausbildungsplan entsprechend festgelegt.

Zeitlicher Ablauf

Februar

In den ersten Wochen verschaffen sich die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter in ihrer Schule einen Überblick über mögliche sonderpädagogische Handlungsfelder in den folgenden Bereichen

- Sonderpädagogischer Dienst, Kooperation, inklusive Bildungsangebote
- Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen
- Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben

Mai / Juni

Vorläufige Festlegung des Handlungsfeldes. Formulierung eines ersten Arbeitstitels.

Oktober

Vorlage des Themas des Handlungsfeldes am Seminar nach Absprache mit der Ausbildungslehrkraft und der Schulleitung

Januar des Folgejahres

Abgabe der Themenbeschreibung

Februar/März des Folgejahres

Das pädagogische Kolloquium findet im dritten Ausbildungsabschnitt statt.

Handlungsschritte

Erster Ausbildungsabschnitt (Februar bis August)

Zu Beginn des ersten Ausbildungsabschnittes informieren die Ausbilderinnen und Ausbilder bereits in den Einführungstagen über Zielsetzungen, Umsetzungsschritte und Rahmenbedingungen des sonderpädagogischen Handlungsfeldes als verpflichtenden Ausbildungsschwerpunkt. In den ersten Wochen erkunden die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter ihre Schule und deren Netzwerke und informieren sich über bereits bestehende Handlungsfelder. Sie entwickeln Ideen und besprechen Vorstellungen und Wünsche für ihr sonderpädagogisches Handlungsfeld mit der Schulleitung, ihren Ausbilderinnen und Ausbildern und ggf. mit beteiligten Kolleginnen und Kollegen. Es besteht die Möglichkeit, ein neues sonderpädagogisches Handlungsfeld in den verpflichtenden Ausbildungsschwerpunkten

- Sonderpädagogischer Dienst, Kooperation, inklusive Bildungsangebote
- Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen
- Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben

zu initiieren oder ein bereits bestehendes Handlungsfeld mit verändertem Schwerpunkt weiterzuführen.

Folgende Fragen müssen frühzeitig geklärt werden:

- Entspricht das sonderpädagogische Handlungsfeld den Vorgaben der SPO, 2014 und ist es mit den Leitlinien der Seminare vereinbar?
- Kann das Handlungsfeld im Rahmen des Vorbereitungsdienstes realistisch umgesetzt werden?
- Werden die schulischen Rahmenbedingungen berücksichtigt?
- Worin zeigt sich der kooperative Charakter des Handlungsfeldes?
- Werden durch das Handlungsfeld Aktivität und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung und Benachteiligung gefördert?

Die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter entscheiden sich bis Mai für einen Arbeitsschwerpunkt, formulieren einen ersten Arbeitstitel und beginnen mit der Umsetzung. Im weiteren Verlauf des ersten Ausbildungsabschnittes stellen die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter ihr Handlungsfeld vor und reflektieren dieses regelmäßig mit ihren Ausbilderinnen und Ausbildern und der Schulleitung. Hierbei können Schwerpunkte und Zielsetzungen innerhalb des sonderpädagogischen Handlungsfeldes spezifiziert oder auch modifiziert werden.

Der Prozess der Schwerpunktsetzung wird von den Ausbilderinnen und Ausbildern und der Schulleitung beratend begleitet.

Zweiter und dritter Ausbildungsabschnitt (September bis Juli)

Die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter melden zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts das Thema ihres sonderpädagogischen Handlungsfeldes bei ihren Ausbilderinnen und Ausbildern an.

Sie arbeiten kontinuierlich in ihrem Handlungsfeld und verknüpfen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten mit den praktischen Erfahrungen. Die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter überprüfen regelmäßig, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden oder entsprechend verändert werden müssen. Einen wesentlichen Schwerpunkt in diesem Prozess stellt die Reflexion der verschiedenen Handlungsschritte sowie die Erweiterung der kooperativen und sonderpädagogischen Kompetenzen dar.

Zum Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts (Januar) legen die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter eine Themenbeschreibung vor und planen den weiteren Verlauf ihrer Tätigkeit im Handlungsfeld.

Zu Beginn des dritten Ausbildungsabschnittes findet das pädagogische Kolloquium statt. In Absprache mit der Schulleitung und dem Seminar kann das SPH nach der Prüfung beendet werden.

Prüfung im sonderpädagogischen Handlungsfeld

Pädagogisches Kolloquium

„Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 45 Minuten. Dabei soll von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ein Fallbeispiel mit Bezug zu einem sonderpädagogischen Handlungsfeld mediengestützt und in freier Rede in etwa 15 Minuten eingebracht werden. ... Das Kolloquium befasst sich mindestens zur Hälfte mit über das Fallbeispiel hinausgehenden Fragen. Die LA sollen zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können.“

(SPO, 2014 §20 Abs.1)

Fallbeispiel

Im Fallbeispiel stellt die Anwärterin/der Anwärter einen ausgewählten Teilaспект seines Handlungsfeldes mediengestützt und in freier Rede dar.

Das Fallbeispiel soll sich auf ausgewählte Aspekte des SPHs beziehen.

Die Medienwahl erfolgt durch die LA, sie sind sinnhaft ausgewählt und unterstützen den Vortrag. Die Medien als solche werden nicht bewertet.

Bewertung durch die Schulleitung

Die Tätigkeit im sonderpädagogischen Handlungsfeld wird im Rahmen der Schulleiterbeurteilung bewertet. Alle weiteren prüfungsrelevanten Informationen sind der SPO, 2014 §20 zu entnehmen.

Weitere Hinweise und Erläuterungen zum pädagogischen Kolloquium finden sich in der entsprechenden Handreichungen des Landeslehrerprüfungsamtes in der Fassung, gültig ab VD 2024.